Antrag 6

Antrag an die 1. Tagung des 6. Landesparteitages DIE LINKE. Thüringen

AntragstellerInnen: Rainer Kräuter, Birgit Pätzold, Thomas Pätzold, Karsten Treffurth, Klaus Biedermann, Manfred Pätzold

Prüfung und Geltendmachung von Mandatsträgerbeiträgen für die Parteifinanzen zur Unterstützung der politischen Arbeit der Partei gemäß § 4 der Bundesfinanzordnung

Vorbemerkung:

Die Partei DIE LINKE ist die einzige im Bundestag vertretende Partei, die keine Großspenden von Unternehmen und Lobbyverbänden im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 3 Parteiengesetz entgegennimmt. Damit will sich DIE LINKE ihre politische Unabhängigkeit bewahren und betonen, dass Politik nicht käuflich sein darf.
Mit diesem Konsens stellen sich der LINKEN hohe Anforderungen, um politische Bildung und weitere Parteiaufgaben zu finanzieren. Das Spendenaufkommen der Mitglieder, Sympathisanten und anderer Privatpersonen ist daher für die p9litische Arbeit der Partei unerlässlich.
DIE LINKE ist vor allem für politische Bildung und Öffentlichkeitsarbeit, aber auch zur Durchführung von Wahlkämpfen auf Mandatsträgerbeiträge angewiesen. Deshalb sollen gemäß § 4 (1) Bundesfinanzordnung unserer Partei Sonderbeiträge der Abgeordneten, Wahlbeamten, Kommunalräte usw. erhoben werden. Die 2. Tagung des 1. Landesparteitages DIE LINKE. Thüringen hat Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, Wahlbeamtinnen und –beamte sowie Beiräte mit dem Mandat der Partei DIE LINKE bzw. ihrer Listenverbindungen aufgefordert, mindestens 10 % der gezahlten Bezüge in die Gebietsverbände der Partei DIE LINKE abzuführen.

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Landesvorstand wird aufgefordert, auf Grundlage der Erhebungen des Landesschatzmeisters und in Zusammenarbeit mit den Schatzmeistern der Gebietsverbände über die Bereitschaft zur Zahlung der auf der 2. Tagung des 1. Landesparteitages beschlossenen Mandatsträgerbeiträge im Sinne des § 4 (1) der Bundesfinanzordnung in allen Kreis- bzw. Stadtverbänden zu prüfen, ob die Höhe der abgeführten Mandatsträgerbeiträge in den Jahren 2016 und 2017 für alle zur Zahlung Verpflichteten dem Beschluss des Landesparteitages und der Bundesfinanzordnung entspricht und dem Landesvorstand sowie den Vorsitzenden der Gebietsverbände hierüber Bericht zu erstatten, aufgeschlüsselt nach Gebietsverbänden.

Entsprechend soll bei der Planung der Mandatsträgerbeiträge zukünftig die Höhe der tatsächlichen Verpflichtung aller Mandatsträger maßgebend sein, nicht wie bisher gehandhabt die Höhe der in den Vorjahren erzielten Mandatsträgerbeiträge.

Der Bericht soll für den Landesverband und die jeweiligen Vorstände der Gebietsverbände insbesondere auch Auskunft über die Anzahl der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und über die jeweiligen Summen eventueller Dissense zwischen erwartbaren Einnahmen aus Mandatsträgerbeiträgen gemäß § 4 (1) der Bundesfinanzordnung und tatsächlichem Mandatsträgerbeitragsaufkommen durch die Mandatsträger in ihrer Gesamtheit, die auf jeweiliger Kommunalebene bzw. Landesebene zu erwarten wären, geben.

Der Bericht soll schnellstmöglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Beschluss dieses Antrages, für alle Gebietsverbände und für den Landesvorstand vorliegen, wobei datenschutzrechtliche Bestimmungen in jedem Falle einzuhalten sind.

Der Landesparteitag fordert den Landesvorstand auf, nach Vorlage dieser Berichte Regelungen zu erarbeiten oder von einer Arbeitsgruppe erarbeiten zu lassen, die geeignet sind, so viele

Mandatsträgerinnen und Mandatsträger wie möglich, die mit Beschluss der 2. Tagung des 1. Landesparteitages aufgefordert sind, Mandatsträgerbeiträge zu entrichten und dies noch nicht bzw. nicht vollständig tun, zu vollständigen und regelmäßigen Zahlung dieser Beiträge zu veranlassen.

Darüber hinaus soll der Landesvorstand unter Einbeziehung des Landesschatzmeisters eine Strategie erarbeiten, wie ausstehende Zahlungen von Mandatsträgerbeiträgen in Zukunft mit möglichst großer Effizienz angemahnt und eingenommen werden können. Über mögliche Strategien, derartige Prozedere in den Kreis- bzw. Stadtverbänden umzusetzen, macht der Landesvorstand den Vorsitzender der gebietsverbände bis spätestens neun Monate nach Beschlussfassung dieses Antrages Vorschläge.

Begründung:

Die Mandatsträgerbeiträge der Partei DIE LINKE sind fundamentaler Bestandteil zur Finanzierung der Partei. Vorrangig zur Vorbereitung und Durchführung unserer Wahlkämpfe sollen gemäß § 4 Bundesfinanzordnung unserer Partei im Vorfeld der Wahlen Spendenvereinbarungen mit künftigen Abgeordneten, Wahlbeamten, Kommunalräten usw. getroffen werde. Deshalb hat die 2. Tagung des 1. Landesparteitages DIE LINKE. Thüringen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, Wahlbeamtinnen und –beamte sowie Beiräte mit dem Mandat der LINKEN bzw. ihrer Listenverbindungen aufgefordert, mindestens 10 % der gezahlten Bezüge in die Gebietsverbände der Partei DIE LINKE als Mandatsträgerbeiträge zu leisten.

Mit der Aufforderung in diesem Beschluss sind keine Konsequenzen für das Mitglied der Partei DIE LINKE verbunden, wenn es dieser Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Bestenfalls könnten die Forderungen zivilrechtlich geltend gemacht werden, was jedoch nicht im Interesse der Partei DIE LINKE sein dürfte. Für den betroffenen Gebietsverband ist auch kein verpflichtender Ablauf geregelt, wie er seinerseits mit der Nichtzahlung bzw. der nicht vollständigen Zahlung der Mandatsträgereiträge umzugehen hat. Dieser Mangel muss behoben werden.

Die Antragsteller sind sich darüber im Klaren, dass die ehrenamtliche Arbeit in Kommunalräten usw. mit einem hohen persönlichen Aufwand verbunden ist. Die Antragsteller beabsichtigen mit diesem Antrag ausdrücklich nicht, eventuelle sehr besondere soziale Situationen im Einzelnen zu hinterfragen und entsprechende Nachweise usw. einzufordern.

Die Antragseller sind darüber hinaus aber der Ansicht, dass unsolidarisches Verhalten einzelner Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowohl gegenüber unserer Partei – verbunden mit Missachtung der Bundessatzung und der Beschlüsse früherer Landesparteitage – als auch gegenüber den Genossinnen und Genossen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen und teilweise auch deutlich über ihre Verpflichtung hinaus spenden, in unsrem Landesverband nicht hingenommen werden darf.